

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Lockwisch	Vorlage-Nr:	VO/3/0260/2012	- Fachbereich III	
	Status:	öffentlich		
	Sachbearbeiter:	A.Surkamp		
	Datum:	03.07.2012		
	Telefon:	038828/330-130		
	E-Mail:	A.Surkamp@schoenberger-land.de		
Antrag auf Teileinziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V für die Straße Rupensdorf-Lockwisch				
Beratungsfolge Gemeindevertretung Lockwisch				Abstimmung:
	Ja	Nein	Enth.	

Sachverhalt:

Die Straße von Lockwisch nach Rupensdorf soll für den öffentlichen Fahrzeugverkehr gesperrt werden. Für landwirtschaftlichen Verkehr, Schülerverkehr (Kraftomnibusse) und Radfahrer ist die Durchfahrt zu gestatten.

Nach § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) hat die Straßenaufsichtsbehörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls die Straße einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung). Straßenaufsichtsbehörde ist die Landrätin des Landkreises NWM.

Aufgrund der erhöhten Verfügbarkeit von Fahrzeugen aller Art und der verkehrspolitisch gewollten schwerpunktmäßigen Bündelung des motorisierten Verkehrs auf die zeitgemäß ausgebauten oder auszubauenden Kfz-Straßen soll die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Lockwisch und Rupensdorf nur noch den eingegrenzten Benutzungsarten dienen. Die Erreichbarkeit des Ortsteiles Rupensdorf ist über die Gemeindestraße von Schönberg nach Rupensdorf gegeben. Ebenso ist der Ortsteil Lockwisch über die Kreisstraße K 2 erreichbar. Infolge des Umstandes, dass immer größere und schwere Maschinen und Technik, damit auch höhere Tonnagen, diesen Weg belasten, befindet sich der Weg in einem Zustand, der ohne weitere Aufwendungen die Gesamtheit der Verkehrsarten unverträglich macht.

Voraussetzung für das zu beantragende Verfahren ist, dass sich die Stadt Schönberg ebenfalls für dieses Teileinziehungsverfahren ausspricht. Eine entsprechende Vorlage wird ebenfalls vorbereitet.

Durch die Teileinziehung bleiben die sonstigen Eigenschaften als öffentlicher Weg sowie der übrige gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lockwisch beschließt, ein Teileinziehungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 StrWG M-V bei der Straßenaufsichtsbehörde, dem Landkreis NWM, für die Straße Lockwisch-Rupensdorf zu beantragen. Die Straße Lockwisch-Rupensdorf soll für den öffentlichen Fahrzeugverkehr gesperrt werden. Für landwirtschaftlichen Verkehr, Schülerverkehr (Kraftomnibusse) und Radfahrer ist die Durchfahrt zu gestatten.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Beschilderung der Straße

Anlage:

- Auszug § 9 StrWG M-V

A.Surkamp
SB

A.Kopp
FBL

F.Lehmann
LVB